

Möglichkeiten und Grenzen von Online-Begehungen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.03.2023

1. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit dem Wegfall entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Vorgaben für die Begehung nach § 24 Abs. 5 MRVO wieder uneingeschränkt gelten. Der Akkreditierungsrat stellt klar, dass unter einer „Begehung“ nach § 24 Abs. 5 MRVO ein Vor-Ort Besuch in Präsenz verstanden wird.
2. Die Möglichkeit, nach § 24 Abs 5 Satz 2 MRVO auf Vor-Ort Begehungen in Präsenz zu verzichten, ist nicht als Öffnungsklausel für Online-Begehungen zu verstehen.
3. Bei Verfahren der Systemakkreditierung kann eine von zwei Begehungen online durchgeführt werden.